Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 30

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95199

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Sie gehen auf ber einen Seite von Tirnowa über Bebrowo, wo sie schon am 13. Juli erschienen, gegen ben eisernen Thorpaß vor, auf ber andern gehen sie an der obern Jantra nach Gabrowa, übersichreiten den Balkan auf dem Schipkapaß, steigen nach Kasanlik schon am 13. Juli in's Tundschothal hinab, marschiren dies abwärts, stoßen am 14. dei Chankoi auf dem Wege von Kasanlik nach Fliwno auf ein türksiches Bataillon, treiben dies weg und betachiren nun südlich nach Jeni Sagra an der Eisendahn von Jamboli nach Constantinopel. Rauf Pascha, der Marineminister, welcher statt auf einem Schisse sich im Balkan umhertreibt, rasst dann einige Bataillone zusammen und treibt die vorpoussirten russischen Detachements zurück gegen die südlichen Ausgänge der Balkanpässe.

Nun Schrecken in Stambul; nach Mittheilungen von dort vom 19. wird Abdul Kerim, der tiefplanige, abgesetzt, und vorläufig durch Osman Pascha, Commandanten des Corps von Widdin ersetzt. Man erfährt, daß Suleiman Pascha am 16. die Truppen bei Antivari eingeschifft hat, welche er schon zwei Wochen früher bei einiger Anstrengung einschiffen konnte, welche er aus der Herzegowina in schweren Kämpsen durch Wontenegro nach Albanien gesührt. Suleiman soll sie nach Salonichi sühren, von dort soll er, der Netter, auf Adrianopel gehen. Der Sultan sitt in seinem Harem und rührt sich nicht. Seine Uhnen, welche siegreich dist an die Thore von Wien und von Smolensk drangen, müssen sich im Grabe umdrehen.

Es wird behauptet, daß es nicht blos Rosakensund Dragonerbetachements ber Russen sind, welche über den Balkan dringen, daß sie von ganzen Insfanteriedivisionen unterstützt sind. Wir können es uns nicht denken und es nicht begreifen, wenn die Russen nicht recht haben, die Türken für ganz todt zu halten. Die Sache muß sich nächstens aufsklären.

In der Dobrudscha stehen die Aussen mit einem Armeecorps, dem 14., seit dem 24. Juni. Seit dem Urmeecorps, dem 14., seit dem 24. Juni. Seit dem Uebergang haben sie keinen Widerstand mehr gefunden, — und doch haben sie erst am 18. Juli Tschernawoda und einen Theil der Eisenbahn von dort nach Küstendsche besett. — Die Dobrudscha kann durchzogen werden, aber sie ist kein Land, in welchem man stehen bleibt. Tschernawoda ist von Matschin aber nur 5 Tagemärsche (100 Kilometer) entsernt.

Das 7. und 10. Armeecorps bewachen nach wie vor die russische Kufte von der Kiliamundung bis zur Krimm.

Das 11. Armeecorps am linken Donauufer überwacht bie ganze Donaustrecke von Rusischut bis hirsowa.

Das 4. Armeecorps foll nach neuesten Nachrichten soeben aus Rugland bei Bukarest eingetroffen sein.

Armenien. In Armenien hat nach bem Entsat von Kars Mukthar eine Stellung süblich von Kars am Alabschabagh genommen, die Russen stehen ihm im Norden von Saim dis Kurukdara gegenüber. "Eine Schlacht steht bevor; es wird schrecklich zus

— Sie gehen auf ber einen Seite von Tirnowa gehen", telegraphiren die Kriegsodalisten ichon seit über Bebrowo, wo sie schon am 13. Juli erschienen, 14 Tagen aus Bulgarien, wie aus Armenien. gegen ben eisernen Thorpak vor, auf der andern Bielfagend.

Tergukasoff ist nach einem Muckug aus bem Murabthal nach Igdir, wo er am 5. Juli eintraf, von ba wieber über ben Ugribagh vorgegangen, hat, Dank ber grenzenlosen Sorglosigkeit ber Türken bie in Vajasib eingeschlossenen Russen am 13. Juli befreit und sich bann wieder nach Igdir zurückgezogen. D. A. S. T.

Das Dienstreglement für eidgenössische Eruppen.

(Schluß.)

In dem Dienstreglement von 1866 bilbet der Wachdienst den II. Theil; wir halten es für angesmessener benselben dem allgemeinen Dienstreglement einzuverleiden und ihn der II. (bezw. III.) Abtheislung: "Innerer Dienst" als III. (bezw. IV.) folgen zu lassen.

Das Reglement 1866 halt beim Wachbienst folzgende Reihenfolge der Abschnitte inne: a. Allgemeine Vorschriften. b. Wachauszug. c. Ablösen der Wachen, Aufführen der Schildwachen. d. Pflichzten der Postenchefs und der Wachmannschaft, e. Pflichzten der Schildwachen. f. Konden und Patrouillen. g. Parole, das Erkennen. h. Wachrapporte. i. Ordonznanzen und Plantons.

Für biese Abtheilung munichen wir eine anbere Aufschrift u. 3.: "Wache und Garnisonsbienst", ferner eine anbere Gintheilung und eine Erganzung.

Stellung und Pflichten bes Stations. und Blatzcommandanten sollen besser auseinander gehalten werden. (Sätten wir feste Plate, die uns leiber abgehen, so mußte auch das Berhaltniß des Festungscommandanten und seiner Organe behandelt werden.)

Besprechung ber Kantonnements- und Lagerwachen gehört nicht hierher, sonbern in bie betreffenben Absichnitte bes Kelbbienftes.

Der wesentlichste Mangel, bem wir in bieser Abstheilung begegnen und bem nothwendig abgeholfen werden sollte, besteht darin, daß bis jett nichts über das Berhalten des Militars bei Unruhen bestimmt ist.

Es foll gesethlich genau festgesett sein, "wann und inwieweit" in den gegebenen Fallen von den Waffen Gebrauch gemacht werden folle.

Gine solche reglementarische Bestimmung kann ber politischen Behörbe und bem Eruppencommans banten über manche verhängnisvolle Entscheidung hinweghelsen.

Bis jest giebt weber ein Reglement, noch eine andere Borschrift irgend einen Anhaltspunkt. Die Folge ist, bas eine Mal geschieht bes Guten zu viel, bas andere Mal zu wenig. Es ließen sich von bem einen und andern Beispiele aus der neuern Zeit ansühren.

Oft wird bas schwankenbe Auftreten recht eigent= lich Anlag zum Blutvergießen.

Was ein militärischer Besehlähaber im Fall von Tumulten auch thun mag, so wird er (da, wo feste Bestimmungen fehlen) bei einer schwachen Regierung | ben besonbern Unternehmungen bes Krieges als nur zu gerne zum Gundenbod gemacht! Sanbelt er ohne Entichlossenheit, sucht er fich gegen Berant= wortung zu ichuten, verlangt er bestimmte Befehle (welche die politische Behörde gewöhnlich nicht ertheilen will), so wird er ber Zaghaftigfeit u. f. m. beschuldigt; geht er bagegen energisch zu Werke, läßt er hauen und stechen ober gar schießen, nun bann fteht fehr zu befürchten, baf bie gange Breffe über ihn herfalle, ihn als einen verthierten Golbaten, welcher mit grimmiger Luft Bürgerblut ver= gießt, bezeichne - und es ift fehr zweifelhaft, ob er bem Unwillen bes Boltes nicht zum Opfer gebracht werbe.

Den Truppenführer unter ber Last ber Berant= wortlichkeit erdruden und ihn vielleicht nachher Breis zu geben, ift unqualificierbar und foll nicht fein.

Jeber foll genau miffen, mann und wieweit er ergebenden Falles von den Waffen Gebrauch machen burfe und jolle.

Bu großem Gifer und ber Zaghaftigkeit follen gleiche Teffeln angelegt merben.

Fur ben Stations: und Wachdienft beantragen wir folgende Reihenfolge:

- a. Stationscommanbant.
- b. Blatcommandant.
- c. Wachen.
- d. Wachaufzug.
- e. Pflichten bes Boftenchefs.
- f. Pflichten ber Schilbmachen.
- g. Patrouillen und Ronben.
- h. Erfennen.
- i. Orbonnangen und Plantons.
- k. Berhalten bei militarischer Occupation.
- 1. Benehmen bei Tumult und Aufrubr.
- m. Unwendung ber Waffengewalt.

In bem Dienstreglement von 1866 bilbet ber Felddienst den III. Theil u. z. gliedert sich berselbe in folgende Abiheilungen:

I. Abtheilung: Vorpostendienft (a. Innere Unordnung; b. Meußere Anordnung).

II. Abtheilung: Marichsicherungsbienft (a. Allgemeine Vorschriften; b. Innere Anordnung; c. Aeußere Anordnung; Marschsicherungscorps im Vormarsch, Vorhut, Nachhut, Flankencorps; Marschsicherungs= corps im Rudmarich; Marichsicherungscorps im Flankenmarich).

III. Abtheilung: Dienft ber Batrouillen.

IV. Abtheilung: Bon ben Marichen.

V. Abtheilung: Lager (Bivouacs) und Kantonnirungen. (Allgemeine Borschriften; Standlager; Rantonnirungen).

Welche Gründe zu dieser Reihenfolge veranlaßt haben, ift uns unbefannt. Gehr logisch icheint fie nicht zu fein.

Doch ohne Vergleich weniger begreiflich ist, was man alles in die verschiedenen Unterabtheilungen eingereiht hat. Go finden mir, um nur ein Bei= spiel zu ermähnen, in ber IV. Abtheilung, welche "von den Marichen" betitelt ift, u. A. Transporte (Convois), Artilleriebededungen, Fouragirungen zu ben Marichen zu gehören. Wenn man es icon für gut findet bie lettern in einem Reglement zu behandeln, fo follte auch bem Gefecht eine besondere Abtheilung gewibmet merben.

Wir wollen den Versuch zu einer andern ratio= nellern Gintheilung bes Felbbienftes machen.

Folgende Reihenfolge ber zu behandelnden Gegenstände schiene angemessener und logisch richtiger:

- I. Abtheilung: Truppen im Zustand ber Rube:
- a. Rantonnirungen.
- b. Lager.

Die Ruhe geht ber Bewegung voraus. Sie unterbricht zeitweise bie Bewegung.

Die Truppe bleibt im Zustand ber Ruhe, bis ein äußerer Anstoß (Marschbefehl) sie in Bewegung verfett.

Bor dem Feldzug ift die Truppe gewöhnlich zuerst weit, bann eng fantonnirt. Bor Beginn ber Operationen und in ben taglichen Salten lagert (b. h. bivouafirt) fie; unter Umftanben, g. B. bei Cerni= rung ober Belagerung von festen Blagen u. f. w. fommen auch Stanblager vor.

In bem Mage, als bie Gefahr eines feinblichen Angriffs näher ruckt, macht fich bie Nothwenbigkeit ber Sicherung ber ruhenben Truppen fühlbar.

Diefes führt zur II. Abtheilung, bem Borpoften=

Der Borpostendienst findet feine Erganzung burch Batrouillen, daher III. Abtheilung: Batrouillen= bienft.

Aus ber Ruhe geben bie Truppen in Bewegung über. Es scheint baber angemeffen, bie Bewegungen im Allgemeinen, ihr Zwed und bie Art und Beife bie Bewegung auszuführen, zu behandeln, folglich:

IV. Abtheilung: Mariche: a. Allgemeines: b. Reise= mariche; c. Gifenbahntransporte. Lettere bringen bie Truppen auf ihre Sammelplate.

Wie die Truppen sich von ben Sammelplaten pormarts bewegen, um ben Feind aufzusuchen, macht fich bie Nothwendigkeit ber Marschsicherung geltenb, baher bildet die

V. Abtheilung: ber Marichficherungsbienft.

Da fich bie Truppen nicht nur gegen ben Feinb, sondern auch von diesem ab, oder in paralleler Nich= tung zu feiner Aufstellung bewegen tonnen, fo muß bie Art ber Sicherung in all' biesen Verhältnissen (b. h. im Bormarich, Rudzug und Flankenmarich) behandelt merden.

Schließlich mare noch zu untersuchen, ob in bem Reglement über bas Gefecht und bie besonbern Unternehmungen bes Krieges Anweisungen gegeben merben follen ober nicht. Wir wollen bie Grunde, welche bafur und bagegen sprechen, gegeneinander abwäaen.

Das Gefecht ift ber wichtigste Att ber Truppen= thatigteit im Rriege. Es ichiene aus biefem Grunbe gerechtfertigt, basfelbe in bem Reglement nicht unberücksichtigt zu laffen. Doch Vorschriften über bas Benehmen im Gefecht aufzustellen, bietet besondere Schwierigkeiten und Gefahren. Solche Borichriften und Requisitionen. Dieses alles scheint eber gu | (und maren fie bie benkbar besten) sind eine unzu= ereignen konnen, find unendlich mannigfaltig und erfordern ftets andere Magnahmen.

In einer Armee, in welcher man fich auf ben einzelnen Führer nicht vollkommen verlaffen kann, mag man unwillfürlich barauf verfallen, für alles, baber auch für bas Gefecht bestimmte Borfchriften aufzustellen. Doch weit entfernt die gehofften Bortheile zu bieten, merben biefe erfahrungsgemäß nur Urfache von unbeilvollen Ereigniffen.

Die vier normalen Schlachtordnungen, melde Raifer Ricolaus für die ruffische Urmee=Division eingeführt hatte, haben fich im Rrimmfrieg ichlecht bewährt.

Für eine gute Suhrung ber Truppen burgt einzig und allein eine gute Auswahl ber hohen und niebern Befehlshaber. Solche heranzubilben, muß im Frieben militarifc = miffenschaftliches Streben möglichft geförbert merben.

Ohne Unwendung ber richtigen Mittel wird bas Biel (bem heer eine gute Führung zu verschaffen) nicht erreicht. Doch von ber Führung hängt im Rrieg großentheils Sieg und Rieberlage, Ehre unb Schmach ber Truppen, Erhaltung und Untergang bes Staates ab.

Die militarischen Talente, Renntniffe und Erfahrung ber Unführer laffen fich burch keine Bor= fchrift, burch tein Reglement erfeten.

Die Truppenführung ift eine freie Runft, welche nur allgemeine Befete, boch teine bestimmten Borfcriften für bie einzelnen galle tennt. - Gie lagt sich in keinen Schnürleib zwängen.

Feste Borschriften über bas Gefecht werben leicht zu einer ben Beift tobtenben Reffel.

Den Gebanken, bas Benehmen im Gefecht reglementiren zu wollen, muß man aus biefem Grunde entichieben vermerfen; boch anderseits ericheint es auch nicht statthaft, gar nichts über basselbe zu fagen.

Es ift teine leichte Aufgabe bier zwischen ber Schlla und Charybbis burchzukommen.

Der beste Ausweg ichiene, bas Felbbienftreglement burch eine Feldinstruction zu ersetzen; bag aber eine folche gerade für unsere Armee nothwendig, burfte ichmer zu beftreiten fein.

Es giebt bei uns leiber noch immer Offiziere, welche nichts als die Reglemente und dienstlichen Borschriften lefen; die (wie die Mohammedaner vom Roran) glauben, bag alles, mas fie zu miffen brauchen, in benfelben enthalten fei. Diefer grrthum Einzelner mag Urfache geworden fein, bag in unfern elementar taktischen Borschriften (g. B. ber Com= pagnie- und Bataillonsichule) mehrere Beftimmungen über bas Gefecht aufgenommen wurden. Diese maren, nach unserem Dafürhalten, in einer Kelbinstruction beffer am Plate gemefen.

Die Compagnie- und Bataillonsichule follte, wie in Nr. 10—12 bes Jahrganges 1875 bieses Blattes nachgewiesen murbe, sich ausschließlich mit bem Formellen beschäftigen.

Burbe, wie beantragt, bas Feldbienstreglement burch eine Felbinstruction erfest, so fallen die mich = burfie.

verlässige Stütze. Die Fälle, welche sich im Felbe tighen Bebenken, die gegen eine solche Borschrift bestehen, meg.

> Das Gefecht und die besondern Unternehmungen des Krieges könnten ohne Nachtheil behandelt werden.

> Immerhin ist zu munschen, bag man, auch bei Erlassen einer Felbinstruction nicht zu weit gehe. Man follte sich auf Darlegung ber allgemeinen Grundfate, melde ftets Gultigfeit haben, befchranten. Der Fehler, Einzelnheiten bestimmen zu wollen, muß forgfältig vermieben merben.

> Doch felbst bas Erlaffen einer Felbinftruction ift feine leichte Sache. Diefes icon aus bem Grunbe, weil unferer Urmee praftifche Rriegserfahrung abgeht. Diese, u. z. befonbers biejenige aus ben neuesten Feldzügen (von 1870 an) mare ein noth= mendiges Erforberniß fur Bearbeitung einer zwedmäßigen Gefechtsinstruction. *)

> Das Fehlen ber prattifchen Rriegserfahrung ift ein Grund mehr, ber bafur fpricht, von Aufftellung eines Felbbienftreglements abzusehen und fich auf die einer Feldinstruction (welche ungleich mehr Freiheit bes handelns gestattet) zu beschränken.

> Es ware ein zu fühner Gebanke, ben Truppen bas Benehmen im Gefecht in fester und unveränderlicher Weise vorschreiben zu wollen, wenn man biefes nicht aus eigener Unschauung tennt.

> Mehnlich, wie mit ben Borfdriften über bas Befecht, verhalt es fich mit benen über ben Sicherungs: bienit.

> hier murbe eine Kelbbienftinftruction an Stelle eines Felbreglements ben großen Bortheil bieten, bag ber Grundgedanke der Sicherung schon bei ber Instruc= tion mehr gewahrt und pedantischen Auffassungen mehr vorgebeugt murbe.

> Un bie Stelle ber tobten Form mußte ber belebenbe Beift treten, bas Auswenbiglernen murbe bem Verftandniß und bem Nachbenten Blat machen.

> Die beutsche Armee hatte 1870 auch kein eigent= liches Felbbienftreglement und boch tann man beshalb nicht fagen, daß fie ben Sicherheitsbienft fclecht betrieben hatte.

> In einer Felbinftruction hat es teinen Anftanb bie besondern Unternehmungen bes Rrieges zu behandeln. In einem Reglement erscheint dieses abgefcmact.

> Es macht einen eigenthumlichen Ginbruck, wenn burch bas Reglement genau vorgeschrieben wirb, wie man ben Feind allarmiren, einen feindlichen Posten überfallen, eine Patrouille des Gegners ab= fangen folle u. bgl.

> Doch berlei Borschriften finden mir in unserem Reglement von 1866.

Das Traurigfte babei ift, bag bie betreffenben

*) Wenn ber Maffe unferes Beeres ichon prattifche Rriegeerfahrung abgeht, fo mare ce um fo nothwendiger gemefen, menigftene einzelnen Offizieren Gelegenheit zu bieten, fich biefe zu erwerben. Es ift fehr zu bedauern, bag bie Giegenoffenschaft teine Schritte gethan hat, um ein Dupend hohere unt Generalftabsoffi: giere in bie praftifche Rriegefchule bes ferbifch turfifchen Rrieges 1876 gu fchiden. Spater murbe fich vielleicht weitere Belegenheit finden. - Der Bortheil fur bie Armee mare ohne alles Berhaltniß größer als bie Auslagen, welche eine folche Senbung verurfachen Bestimmungen zum Theil nicht einmal auf voll- ständige Richtigkeit Anspruch machen können.

Beispielsweise ermahnen mir hier nur §§ 427 und 428.

Ersterer enthält mehr das Benehmen bei einer gewaltsamen Recognoscirung als bei einer Allarmi= rung des Feindes, und bei letterem ist "das Heranlocken des Feindes" augenscheinlich bei Friedensübungen erfunden worden. Dieses Heranlocken mag bei der Reiterei thunlich sein, doch bei den heutigen Wassen sicherlich nicht bei der Infanterie.

Wer schon Borschriften über ben Felbbienst erlassen will, ber sollte ben Krieg etwas besser kennen.

Wir schließen hiermit unser Referat über ben Inhalt, die Eintheilung und Behandlung bes Stoffes eines Dienstreglements.

Wir überlassen ben bazu Berusenen und Ausers mählten zu beurtheilen, ob bie von uns beantragte Abanberung bes Dienstreglements nothwendig, ber vorgezeichnete Weg ber richtige, und endlich die in Borschlag gebrachte Eintheilung bes Reglements und bie übrigen Anregungen zweckmäßig seien.

Bei ber Wichtigkeit bes Gegenstandes haben mir es für Pflicht erachtet, unsere Ansichten offen und unummunden auszusprechen. Wir haben uns ernstelich mit ber Sache befaßt — die Aufgabe, so gut in unsern Kräften stand, gelöst; gleichwohl ist möglich, daß ein anderer Vorschlag besser zum Ziele führt.

Im December 1876.

Moderne Sülfsmittel der Kriegführung.

(Fortfetung.)

Die englische Regierung ift in ber Anwendung ber Eisenconstructionen auf die Kriegführung schon einen guten Schritt weiter gegangen und setzt die weitgehendsten Hoffnungen auf ihre neueste Ersindung der "transportablen Eisenredouten", von denen — wie es heißt — 30 für die Benutung der Armee fertig gestellt sind. Ein englisches Militär=Journal spricht sich folgendermaßen darüber auß:

"Jebe Redoute wird mit zehn 7 Connen-Ge"schützen ausgerüstet, welche sich auf einer von
"2 Wagen getragenen Plattform aufgestellt sin"ben und durch einen an der Seitenwand dieser
"Fuhrwerke besestigten Eisenpanzer so weit ge"schützt werden, um gegen das Feuer von Feld"geschützen vollkommen gesichert zu sein. Zwei
"Straßen 20comotiven sind bestimmt, diesen
"Train nach jedem beliedigen Punkte eines
"Schlachtselbes hinzusühren." (sie!)

Diesem Train sind serner noch 6 Panzerwagen zum Transport der Infanterie beigegeben, und alle diese — angeblich auf jedem noch so schwierigen Terrain—leicht beweglichen Fuhrwerke sollen derartig eingerichtet sein, um binnen 15—20 Minuten höchstens zu jeder beliebigen Besetzungssorm zusammengesfügt werden zu können. — Wenn dies Alles sich so verhält, was zum mindesten abgewartet werden muß, so ist allerdings diese neue militärische Er-

findung berufen, eine kleine Revolution in der Taktik hervorzurusen, und auf den zukunftigen Schlachtfelbern für die glücklichen Erfinder dieselbe Rolle zu spielen, wie 1866 die Zündnadelgewehre für die Preußen!

L'appétit vient en mangeant! England soute burch Rugland überholt merden. Es gelang nam= lich einem erfindungsreichen Ruffen eine Art Landmonitor zu conftruiren. Die Artillerifien figen in völlig gebecten Thurmen und tonnen die Befoute bes burch Dampf zu bewegenden Kahrzeuges in jeder beliebigen Richtung gegen ben Reind biri= giren. Diese Erfindung macht felbstverstandlich viel von fich fprechen, und wird eben in Betersburg einer genauen Prufung unterzogen. Wir muffen aber der Wahrheit die Ehre geben und sofort hinzufügen, daß man in den artilleristischen Kreisen ber Gud-Urmee nicht viel von biefen Monitors halt, fonbern fie vielmehr zu ber bekannten Art von Er : findungen gahlt, mit benen mohlmeinende Dilet= tanten bie verschiedenen Rriegsministerien ber Groß= machte zu belästigen pflegen.

Wenn die letterwähnten Erfindungen auch teineswegs — unferer Ansicht nach — Anspruch auf
praktische Verwendung erheben können, so beweisen
sie doch, daß die Periode der Bersuche und Erfins dungen in Bezug auf Eisenconstructionen für Schutzmittel im Kriege keineswegs abgeschlossen ist, und
daß die Erlangung eines zufriedenstellenden Resultats gegenüber den gewaltigen Zerstörungsmitteln
eine der wichtigsten Fragen der Neuzeit ist.

c. Hulfsmittel zur Verbindung getrennter Eruppentheile.

Die Luftschifffahrt. Obenan steht die heute noch ungelöste Luftschifffahrtsfrage, die alle Großmächte mehr ober weniger beschäftigt. Selbst auf ihrem jetigen höchst unvollkommenen Standpunkte hat sie boch im beutscheftranzösischen Kriege von 1870/71 Hervorragendes geleistet. Aus dem eng eingeschlossenen Paris gingen während der Belagerung nicht weniger als 64 Luftballons ab, die freilich nicht alle ihr Ziel erreichten, aber doch eine — wenn auch unzulängliche — Verbindung mit dem Hinterslande ermöglichten.

Ohne die Luftschiffsahrt wäre Paris mährend 4 Monaten völlig von der Außenwelt isolirt gewesen; es konnte weder den Dictator Gambetta zur Organisirung des äußersten Widerstandes, noch Brieftanden zur Einholung von Nachrichten entsenden. Dank der Ballons kamen 30 Tauben rechtzeitig und nutzbringend in Paris an und hielten die Verdindung mit den zum Entsatz der Festung operirenden Armeen ausrecht.

Ob es je gelingen wird, ein Luftfahrzeug zu erfinden, welches sich nach menschlichem Willen beliedig regieren läßt, ist schwer zu sagen, benn eigentlich ist bei dem heutigen Standpunkte der Wiffenschaften und technischen Kunste selbst das scheindar Unmögsliche möglich. Gin Artikel in Kr. 52 des vorigen Jahrganges der "Aug. Schw. M.-3tg.", welcher sich über den heutigen Standpunkt der Luftschiffsfahrt verbreitet, ist allerdings nicht dieser Ansicht